Summe im Voraus zu entrichten. Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu ertheilen.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginn der Steuerpflicht angerechnet, entrichtet werden. Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anzieht oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4. Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach dem Anzuge bei dem Magistrat anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen. Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablauf des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 5. Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Für Fleischerhunde ist Steuerfreiheit nicht zu gewähren.

§ 6. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, sowie derjenige, welcher die Vorschriften dieser Ordnung übertritt, unterliegt einer Strafe bis zu 30 Mk. Außerdem ist die etwa hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

§ 7. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizei-Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Polizei-Verordnung vom 19. März 1895.

§ 1. Alle Hunde, welche im Bezirke der Stadt Aurich gehalten werden, haben eine Hundesteuermarke zu tragen. Diese Marke wird bei Zahlung der Steuer für das erste Halbjahr bezw. bei Zahlung der ersten Steuer für neu hinzugekommene Hunde unentgeltlich verabfolgt. Die Marken sind mit der Jahreszahl des Steuerjahres und einer Nummer versehen. Die Marken sind an dem Halsbande der Hunde zu befestigen und von denselben sichtbar zu tragen. Für im Laufe des Steuerjahres in Verlust gerathene Marken sind neue gegen Zahlung von 50 Pf. zu lösen. Bei Entrichtung der Steuer für das folgende Jahr ist die Marke zurückzugeben und gegen eine neue einzutauschen.

§ 2. Besitzer von Hunden, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., an deren Stelle im Falle des Unvermögens Haft bis zu 3 Tagen tritt, bestraft.